

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S. 1793)

Nummer der ABE: 41400, Nachtrag V

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: LUCY 4C

Inhaber der ABE und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ LUCY 4C, der Ausführung "A", dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) feilgeboten werden:

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Opel Astra -F-CC	42;44	Astra GL Astra GT Astra GLS Astra GSI	F857	185/55 R 15-81 30)45) 195/50 R 15-81 13)47)48) 205/50 R 15-85 13)47)48) 215/45 R 15 13)31)46)47) 48)	1)2)3)4)5)6) 17)18)19)20) 28)
	55;60				
	66;85				
	110			205/50 R 15-85 13)47)48) 215/45 R 15 13)31)46)47) 48)	
Opel Astra -F-Ca- ravan	42;44 55;60 66;85	Astra Caravan-GL Astra Caravan-GLS Astra Caravan-CD Astra Caravan-Club	F854	185/55 R 15-81 30)45) 195/50 R 15-81 13)47)48)50) 205/50 R 15-85 13)47)48)50) 215/45 R 15 13)31)46)47) 48)50)	1)2)3)4)5)6) 17)18)19)20) 49)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

- 3 -

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
Vectra -A	42;55 60;66	Vectra GL Vectra GLS	E947/1	195/50 R 15-81 10)19)23)	1)2)3)4)5)6) 17)18)20)28)
Vectra -A-CC	85;95	Vectra GT Vectra CD	E948/1	195/55 R 15-83 195/60 R 15-87 205/50 R 15-85 10)19) 205/55 R 15-87 19)24)25)26) 215/45 R 15 19)25)31)32) 225/50 R 15-90 19)24)26)34)	35)
Vectra -A-X	85;95	Vectra GL 4x4 Vectra GLS 4x4 Vectra 2000 4x4 Vectra 2000	E951/1	195/55 R 15-84 195/60 R 15-87 12) 205/50 R 15-85 10)19) 205/55 R 15-87 19)25)26) 215/45 R 15 10)19)25)31) 225/50 R 15-90 19)24)26)34)	
	110			195/60 R 15-87 205/50 R 15-85 10)19) 205/55 R 15-87 19)25)26) 215/45 R 15 10)19)25)31) 225/50 R 15-90 19)24)26)34)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

- 4 -

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780 - 43 GS 11.5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.

Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 10) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

- 5 -

- 12) Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombination sind zu streichen.
- 13) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 17) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 18) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 19) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 20) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 23) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit Motortyp 20 SEH (95 kW) bzw. 20 X EJ bzw. C20 XE (110 kW) nicht zulässig.
- 24) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten, insbesondere an der Radhausvorderseite im Bereich unterhalb der seitlichen Schutzleisten, ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 25) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und vorderem Federbein vorhanden ist.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 26) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D- 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

- 6 -

28) Sofern serienmäßig noch nicht vorhanden, ist der Einbau eines Stabilisators an der Vorder- und Hinterachse erforderlich. Falls ein Einbau erforderlich ist, ist die Auflage 19) zu beachten.

30) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	CV51 und CZ51
Bridgestone	RE 71
Dunlop	D40
Uniroyal	340/55
Veith Pirelli	P600
Goodyear	Eagle VR, Eagle ZR und NCT

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

31) Es ist nur folgendes Reifenfabrikat zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40 (ZR)

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

32) Bei Fahrzeugausführung mit Geschwindigkeitsmesser $W = 1068$ oder $W_i = 8405$ ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.

34) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse und nur in Verbindung mit der Reifengröße 205/55 R 15 an der Vorderachse zulässig.

35) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 905 kg nicht zulässig.

45) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41400, Nachtrag V

- 7 -

- 46) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung zulässig.
- 47) Durch Nacharbeit der Innenteile der vorderen Radhäuser bzw. deren Befestigungsteile im Bereich der Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 48) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 49) Die Federteller in den hinteren Radhäusern sind nachzuarbeiten.
- 50) Durch Nacharbeit der inneren Seitenwand in den hinteren Radhäusern im Bereich der Federaufnahme ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 02.12.1991 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 27. Januar 1992
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten